

Benützungsreglement

Untervermietung Kunstturnerhalle Rümlang

Inhalt	1	Allgemeine Bestimmungen	2
	1.1	Zweck	2
	1.2	Grundsatz	2
	1.3	Sicherheit	2
	1.4	Unterhalt, Reinigung	2
	2	Nutzung und Betrieb	2
	2.1	Betriebszeiten	2
	2.2	Prioritäten für die Vergabe	2
	2.3	Verantwortlichkeit	3
	2.4	Objektbezogene Bedingungen	3
	2.5	Sanktionen	3
	3	Reservation und Vermietung	3
	3.1	Zuständigkeiten	3
	3.2	Vorgehen	3
	3.3	Belegungen	3
	3.4	Gebühren	3
	3.5	Verrechnung	4
	3.6	Annullierung	4
	3.7	Fristen, Zuteilungen	4
	3.8	Haftung	4
	3.9	Zutritt	4
	4	Schlussbestimmungen	4
	4.1	Gerichtsstand	4
	4.2	Inkrafttretung	4

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der Zürcher Turnverband (ZTV), vertreten durch die Abteilung Spitzensport, erlässt in Absprache mit der „Genossenschaft Kunstturnerhalle Rümlang“ (Eigentümerin) dieses Reglement. Es regelt die Bedingungen für die Untervermietung der Kunstturnerhalle Rümlang (KTH) an Dritte für Einzel- und für Dauerbelegungen.

Für jede Belegung wird zwischen dem Nutzer (Untermieter) und dem ZTV (Vermieter) ein Mietvertrag abgeschlossen, wobei die Eigentümerin über die Bedingungen informiert sein muss und die Zustimmung im Einzelfall verweigern kann (OR 262).

1.2 Grundsatz

Der ZTV ist Generalmieter der KTH. Die KTH dient in erster Linie dem Betrieb eines Regionalen Leistungszentrums (RLZ). Ausserhalb dieser Nutzung steht sie auch Vereinen und Gruppen aus dem Umfeld des ZTV – jedoch keinen Einzelpersonen – zur Verfügung. Dabei muss jeder einzelne Teilnehmer einem Turnverein angehören und damit bei der Sportversicherungskasse des STV registriert sein. Andere Teilnehmer haben zwingend einen Nachweis zu ihrer Versicherungslösung zu erbringen.

Es besteht seitens eines Antragstellers kein Rechtsanspruch auf Benützung der KTH.

1.3 Sicherheit

Die Geräte und Einrichtungen in der KTH bergen für ungeübte oder unqualifizierte Nutzer ein grosses Unfallpotential. Nutzungen ausserhalb des RLZ-Betriebes sind nur unter Leitung einer fachkundigen Lehr- oder Trainingsperson (Leiter oder Trainer STV/Swiss Olympic, Sportfach Turnen oder Kunstturnen, oder äquivalent) zulässig.

Der ZTV und die Eigentümerin lehnen jede Haftung ab.

1.4 Unterhalt, Reinigung

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden.

2 Nutzung und Betrieb

2.1 Betriebszeiten

In der KTH ist ausschliesslich die im Mietvertrag festgehaltene Nutzung/Verwendung zulässig. Die im Mietvertrag festgelegten Betriebszeiten sind dabei zwingend einzuhalten. Das heisst: Die Kunstturnerhalle soll pünktlich betreten und zur festgelegten Endzeit verlassen werden.

2.2 Prioritäten für die Vergabe

Grundsätzlich wird bei der Vergabe der Anlage nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

1. Aktivitäten von RLZ und Ressort Kunstturnen Männer des ZTV
2. Spitzensportriegen und -gruppen von ZTV-Vereinen
3. weitere Riegen und Gruppen von ZTV-Vereinen
4. weitere Nutzer

Die Zuteilung erfolgt folgendermassen:

- | | |
|----------------------|--|
| - Anlässe/Wettkämpfe | Zuteilung laufend gemäss Jahresprogramm |
| - Jahresbelegung | Zuteilung per Schuljahresbeginn |
| - Halbjahresbelegung | Zuteilung per Schuljahresbeginn und per Sportferienbeginn (es gelten die Sportferiendaten von Rümlang) |
| - Tagesbelegung | Zuteilung laufend, nach Rücksprache mit RLZ |
| - Halbtagesbelegung | Zuteilung laufend, nach Rücksprache mit RLZ |
| - Abendbelegung | Zuteilung laufend, nach Rücksprache mit RLZ |

2.3 Verantwortlichkeit

Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Betrieb liegt beim Untermieter. Dies gilt sowohl für die KTH als Gebäude wie auch für Schäden und Verluste an/von Geräten und Hilfsgeräten.

Jugendliche dürfen gemietete Anlagen nur betreten, wenn eine im Mietvertrag als verantwortlich gemeldete Person anwesend ist. Diese Person übernimmt dem Vermieter gegenüber die volle Verantwortung für den Betrieb, vom Eintritt bis zum Verlassen der Anlagen.

2.4 Objektbezogene Bedingungen

Folgende Bedingungen gelten zwingend für sämtliche Untermieter:

- In der gesamten Kunstturnerhalle herrscht ein grundsätzliches Ess-, Trink- und Rauchverbot. Der Betrieb von Festwirtschaften ist nur im obersten Geschoss (Aufenthaltsraum) und in Absprache mit dem Vermieter zulässig.
- Die Trainingshalle darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- Es ist lediglich eine Männer-Garderobe mit Duschen vorhanden, gemischte Nutzung und der Zutritt zur Sauna sind nicht erlaubt.
- Die Halle ist in aufgeräumten Zustand zu verlassen.
- Beim Verlassen der Halle ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Aussentüren geschlossen sind und das Licht überall gelöscht ist.
- Festgestellte Mängel (vor oder während der Benutzung), sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- Im Weiteren ist die «Hallenordnung Kunstturnerhalle Rümlang» zu befolgen.

2.5 Sanktionen

Bei Missachtung dieses Benützungsreglements kann der Vermieter Sanktionen gegen den verantwortlichen Untermieter ergreifen und Hallenverbote aussprechen.

In schwerwiegenden Fällen kann der ZTV weitere Reservationen des betreffenden Untermiters auflösen, verhindern und bereits erteilte Bewilligungen rückgängig machen.

3 Reservation und Vermietung**3.1 Zuständigkeiten**

Für Verwaltung, Vergabe und Betrieb der KTH sowie als Beschwerdeinstanz gilt die Abteilung Spitzensport des ZTV.

3.2 Vorgehen

Jede Benützung der KTH ist bewilligungspflichtig, dies gilt auch für einmalige und Einzelbelegungen. Die Reservationsanfrage erfolgt online, per E-Mail oder Telefon. Ist die Anlage noch frei, erhält der Antragsteller einen Mietvertrag, ansonsten eine Absage.

Die Reservation ist mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrages gültig. Damit anerkennt der Untermieter vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus diesem Benützungsreglement sowie die vereinbarten Benützungszeiten.

3.3 Belegungen

Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Untermieter rechtzeitig informiert. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

3.4 Gebühren

Die Benützungsgebühren werden von der Geschäftsstelle kommuniziert.

In diesen Kosten enthalten ist auch der übliche Aufwand für den Hausdienst. Zusätzlicher Aufwand für vom Untermieter verlangte oder durch die Nutzung verursachte Einsätze des Hausdienstes wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

3.5 Verrechnung

Die Verrechnung der Untermiete erfolgt mit Rechnung, bezahlbar im Voraus.
Ein allfälliger Zusatzaufwand des Hausdienstes wird nach erfolgter Leistung gemäss Rapport in Rechnung gestellt.

3.6 Annullierung

Bei Annullierung einer Reservation, später als 4 Wochen vor dem geplanten Anlass, darf der Vermieter für den administrativen Aufwand bis 50% der Gebühren verrechnen, falls keine Weitervermietung mehr erfolgen kann.

3.7 Fristen, Zuteilungen

Die Zuteilung für Dauerbelegungen erfolgt jährlich, per Schuljahresbeginn.
Ohne Gegenbericht oder Einspruch einer Partei bis Ende Juni erfolgt die automatische Vertragserneuerung mit Rechnungsstellung aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses des Vorjahres. Ein Wohnheitsrecht kann nicht geltend gemacht werden, es wird jedoch weitgehend Kontinuität angestrebt.
Die Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Wenn keine Terminkollisionen vorliegen, sind auch kürzere Fristen möglich. Die Reservationen werden laufend behandelt.

3.8 Haftung

Der Untermieter ist verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der Untermieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet.
Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind dem Vermieter unmittelbar zu melden, damit der Verursacher – wenn nicht bereits bekannt – ermittelt werden kann.
Der Vermieter lehnt gegenüber dem Untermieter jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in der vermieteten Anlage sowie für Personenschäden ab.

3.9 Zutritt

Dem Nutzer kann bei Bedarf gegen Unterschrift ein Schlüssel abgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels wird für die Wiederbeschaffung Fr. 300.- in Rechnung gestellt.

4 Schlussbestimmungen**4.1 Gerichtsstand**

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Rümlang.

4.2 Inkrafttretung

Dieses Reglement vom 27.09.2019 wurde vom ZTV als Vermieter und der Genossenschaft Kunstturnerhalle Rümlang als Eigentümerin genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Untermieter:

Datum

Unterschrift

Vermieter:

Zürcher Turnverband ZTV

Eigentümerin:

Genossenschaft Kunstturnerhalle Rümlang